

Kleine Anfrage

**der Abg. Dr. Uwe Hellstern, Joachim Steyer
und Udo Stein AfD**

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Windindustrieanlagen auf sieben Flächen in fünf Forsten von ForstBW

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Angebote zu welchen der angebotenen Flächen jeweils bis zum Mittwoch, 8. Dezember 2021 (14:00 Uhr) abgegeben worden sind?
2. Wie viele von den in Frage 1 genannten Angeboten erfüllen die Anforderungen von ForstBW nicht?
3. Wie viele Windindustrieanlagen sind in den Angeboten für die einzelnen vorgesehenen Flächen geplant (bitte tabellarisch auflühren)?
4. Welche Anlagentypen, mit welchen Nabenhöhen und Rotordurchmessern, wurden für die einzelnen vorgesehenen Flächen angeboten (bitte tabellarisch auflühren)?
5. Wie viele der aktuell üblichen Windindustrieanlagen könnten theoretisch auf welcher der jeweiligen Flächen verbaut werden?
6. Welche (auch EU-) Artenschutz- bzw. Denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen kollidieren nach derzeitigem Stand möglicherweise mit dem Plan des Baus von Windindustrieanlagen auf welchen dieser Flächen?
7. Welche Fläche wird für die geplanten Windindustrieanlagen dauerhaft teil- bzw. vollversiegelt sein?
8. Wie viel Beton, Kies und Stahl (bitte in Kubikmeter und Tonnen) wird voraussichtlich pro Windindustrieanlage, in Abhängigkeit der zu Frage 4 genannten Typen, insgesamt verbaut werden (bitte unter Angabe der hierfür nötigen Menge an Transportfahrzeugen mit Tonnageangaben)?

9. Welche Betriebsstoffe haben die einzelnen Windindustrieanlagen in welchen Mengen, bzw. in welchen Intervallen müssen diese gewechselt und entsorgt werden?
10. Welche Einsatzfahrzeuge stehen den für die jeweiligen Flächen zuständigen Feuerwehren u. a. für die Brandbekämpfung und/oder beim Austritt von Betriebsstoffen (z. B. Schmiermitteln) zur Verfügung?

23.12.2021

Dr. Hellstern, Steyer, Stein AfD

Begründung

Der weitere Ausbau der Windenergieerzeugung auf den Flächen der ForstBW muss transparent gestaltet werden. Weiterhin besteht ein Interesse betroffener Bürger möglichst zeitnah über die Fortschritte der Planung von Windindustrieanlagen in ihrer Nachbarschaft informiert zu werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 24. Januar 2022 Nr. Z(51)-0141.5/131M beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Angebote zu welchen der angebotenen Flächen jeweils bis zum Mittwoch, 8. Dezember 2021 (14:00 Uhr) abgegeben worden sind?*

Zu 1.:

Es sind insgesamt 134 Angebote fristgerecht abgegeben worden, die von ForstBW derzeit geprüft und bewertet werden.

2. *Wie viele von den in Frage 1 genannten Angeboten erfüllen die Anforderungen von ForstBW nicht?*

Zu 2.:

Die Prüfung der Angebote ist noch nicht abgeschlossen und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Auskunft darüber gegeben werden, ob alle Angebote die Anforderungen von ForstBW erfüllen.

3. *Wie viele Windindustrieanlagen sind in den Angeboten für die einzelnen vorgesehenen Flächen geplant (bitte tabellarisch aufführen)?*
4. *Welche Anlagentypen, mit welchen Nabenhöhen und Rotordurchmessern, wurden für die einzelnen vorgesehenen Flächen angeboten (bitte tabellarisch aufführen)?*

5. *Wie viele der aktuell üblichen Windindustrieanlagen könnten theoretisch auf welcher der jeweiligen Flächen verbaut werden?*

Zu 3., 4. und 5.:

ForstBW verpachtet lediglich Flächen für Windenergieanlagen. Die konkrete Projektierung der Windparks wird durch die Pächter oder durch von den Pächtern beauftragte Projektierer vorgenommen. Daraus ergibt sich eine vorläufige Windparkkonfiguration, eine Anzahl von Windrädern und Typen von Windrädern, mit der dann in das Genehmigungsverfahren eingetreten wird. Erst nach Genehmigung steht fest, wie die endgültige Konfiguration aussieht.

6. *Welche (auch EU-) Artenschutz- bzw. Denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen kollidieren nach derzeitigem Stand möglicherweise mit dem Plan des Baus von Windindustrieanlagen auf welchen dieser Flächen?*

Zu 6.:

Diese Fragen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch die Genehmigungsbehörden geprüft, daher ist hierzu zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage der Landesregierung möglich.

7. *Welche Fläche wird für die geplanten Windindustrieanlagen dauerhaft teil- bzw. vollversiegelt sein?*

Zu 7.:

Eine Windkraftanlage benötigt nach Abschluss der Bauphase eine Fläche von durchschnittlich 0,5 Hektar, die damit nicht mehr dem Wald zur Verfügung steht (dauerhafte Waldumwandlung). Für die Bauphase wird eine zusätzliche Waldfläche von durchschnittlich 0,2 bis 0,4 Hektar pro Windkraftanlage benötigt, die aber nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufgeforstet oder rekultiviert wird und somit wieder Wald wird (befristete Waldumwandlung). Eine konkrete Aussage zur dauerhaften Teil- bzw. Vollversiegelung auf den konkreten ausgeschriebenen Flächen ist nicht möglich, da diese von der endgültigen Konfiguration des Windparks abhängt. Hierzu wird auf die Antwort auf Ziffer 3 verwiesen.

8. *Wie viel Beton, Kies und Stahl (bitte in Kubikmeter und Tonnen) wird voraussichtlich pro Windindustrieanlage, in Abhängigkeit der zu Frage 4 genannten Typen, insgesamt verbaut werden (bitte unter Angabe der hierfür nötigen Menge an Transportfahrzeugen mit Tonnageangaben)?*

Zu 8.:

Eine Einschätzung der benötigten Materialien entsprechend den Anlagentypen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

9. *Welche Betriebsstoffe haben die einzelnen Windindustrieanlagen in welchen Mengen, bzw. in welchen Intervallen müssen diese gewechselt und entsorgt werden?*

Zu 9.:

Die benötigten Betriebsstoffe hängen von den einzelnen Anlagentypen ab. Konkrete Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

10. Welche Einsatzfahrzeuge stehen den für die jeweiligen Flächen zuständigen Feuerwehren u. a. für die Brandbekämpfung und/oder beim Austritt von Betriebsstoffen (z. B. Schmiermitteln) zur Verfügung?

Zu 10.:

Die Ausstattung der Gemeindefeuerwehren wird regelmäßig im Rahmen einer Bedarfsplanung den örtlichen Verhältnissen angepasst, um die Leistungsfähigkeit zu erhalten. Die für die jeweiligen Flächen zuständigen Gemeindefeuerwehren verfügen derzeit über nachfolgend dargestellte Einsatzfahrzeuge:

Lichtenstein:

- 1 Einsatzleitwagen
- 1 Kommandowagen
- 3 Mannschaftstransportfahrzeuge
- 4 Löschfahrzeuge
- 1 Schlauchwagen
- 1 Gerätewagen-Transport

Bad Waldsee:

- 1 Einsatzleitwagen
- 1 Kommandowagen
- 2 Mannschaftstransportfahrzeuge
- 3 Löschfahrzeuge
- 1 Drehleiter
- 1 Schlauchwagen
- 1 Rüstwagen
- 1 Wechselladerfahrzeug

Sulz:

- 1 Einsatzleitwagen
- 1 Kommandowagen
- 7 Mannschaftstransportfahrzeuge
- 14 Löschfahrzeuge
- 1 Drehleiter
- 1 Vorausrüstwagen
- 1 Rüstwagen
- 1 Wechselladerfahrzeug
- 2 Gerätewagen-Transport

„Blauen“ – Malsburg-Marzell:

- 2 Löschfahrzeuge

„Altdorfer Wald“ – Baienfurt, Baidnt, Bergatreute, Schlier, Vogt, Waldburg, Wolfegg:

- 1 Kommandowagen
- 5 Mannschaftstransportfahrzeuge
- 15 Löschfahrzeuge
- 2 Gerätewagen-Transport

Hauk

Minister für Ernährung,
Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz